

# 1. Änderungssatzung der SATZUNG

## über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Rettert vom 01. Januar 2018

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 15. Dezember 2001 hat der Ortsgemeinderat Rettert in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 2 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert

Die Benutzungsgebühr beträgt

- |    |   |                        |
|----|---|------------------------|
| 1. | bei Familienfeiern für die Inanspruchnahme  |                        |
|    | a) der Nebenräume mit Küchenbenutzung pro Tag   | 45,00 Euro             |
|    | b) des Saales mit Küchenbenutzung (ohne Spülmaschine) pro Tag zuzüglich Wasser-, Kanal-, Strom- und Heizkosten nach Verbrauch   | 75,00 Euro             |
| 2. | bei Bewirtungen nach Beerdigungen für die Inanspruchnahme des Saales mit Küchenbenutzung (ohne Spülmaschine) zuzüglich Wasser-, Kanal-, Strom- und Heizkosten nach Verbrauch                          | 60,00 Euro             |
| 3. | bei öffentlichen Vereinsveranstaltungen mit Bewirtschaftung für die Inanspruchnahme des Saales und der Nebenräume mit Küchenbenutzung zuzüglich Wasser-, Kanal-, Strom- und Heizkosten nach Verbrauch | 160,00 Euro            |
| 4. | bei Nutzung durch die gemeinnützigen Ortsvereine bei außergewöhnlichen Anlässen für die Inanspruchnahme   |                        |
|    | a) der Nebenräume   | 45,00 Euro             |
|    | b) des Saales zuzüglich Wasser-, Kanal-, Strom- und Heizkosten nach Verbrauch   | 60,00 Euro             |
| 5. | bei Nutzung durch örtliche Gruppen und Vereine für Trainings- oder Übungsstunden oder ähnliches pro Tag zuzüglich einer Verbrauchskostenpauschale pro Tag   | 7,00 Euro<br>3,00 Euro |
| 6. | Die Evangelische Kirchengemeinde ist gemäß dem mit ihr abgeschlossenen Nutzungsvertrag zur kostenlosen Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen berechtigt.                       |                        |
| 7. | für die gesonderte Inanspruchnahme der Kühlung pro Tag  | 20,00 Euro             |
| 8. | Ausleihen von Tischen und Stühlen pro Garnitur (1 Tisch, 6 Stühle)  | 5,00 Euro              |
| 9. | Für die Benutzung der Spülmaschine werden gesondert berechnet   | 10,00 Euro             |

### Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Rettert vom 01. Juli 2006 bleiben unberührt.

### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 Tage in Kraft.

56370 Rettert, den 14.12.2017

Ortsgemeinde Rettert

  
Heiko Heymann  
Ortsbürgermeister



## HINWEIS

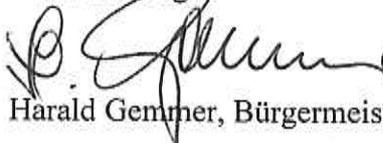
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 14.12.2017

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer, Bürgermeister



---

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Rettert\_ im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 51 /2017 am 21.12 .2017 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
56368 Katzenelnbogen, den 22.12.2017  
Im Auftrag

  
Uwe Welker

